

Umweltrechtliche Aspekte des Genehmigungsverfahrens der Gaspipeline Nord Stream 2 in Deutschland und Russland

Ina Rohmann

© Der/die Autor(en) 2022. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Der Beitrag befasst sich mit umweltrechtlichen Aspekten des Genehmigungsverfahrens der umstrittenen Gaspipeline Nord Stream 2. Er knüpft an den bereits zur ersten Nord Stream-Pipeline erschienenen Aufsatz von Kathrin Kim (NuR 2009, 170–178) an, nimmt neben dem deutschen Abschnitt der Pipeline aber auch deren russischen Teil in den Fokus. Zwischenabschnitte im finnischen, schwedischen und dänischen Teil bleiben außerhalb der Betrachtung, ebenso wie Fragen der Zertifizierung der Pipeline, die für ihre, derzeit nicht vorgesehene, Inbetriebnahme ausschlaggebend sind.

Nach Auffassung der Autorin erfolgte die Genehmigung der Pipelineabschnitte auf beiden Seiten im Einklang mit den geltenden Vorschriften – auch wenn die Kritik an den Vorschriften als solchen teilweise nicht unberechtigt ist.

1. Einleitung

Das Projekt der Erdgaspipeline Nord Stream 2 zieht in der öffentlichen Diskussion bereits seit längerer Zeit enorme Aufmerksamkeit auf sich.¹ Im Zentrum dieser Diskussion standen von Beginn an politische Fragen wie die Auswirkungen der Pipeline auf das Transitland Ukraine, die Beziehungen zu den USA oder die Verknüpfung des Projekts mit der rechtsstaatlichen Situation in Russland. Letztere erlangte vor dem Hintergrund der Vergiftung und anschließenden Verurteilung des Regierungskritikers Alexej Nawalny besondere Brisanz.²

Noch größere Herausforderungen für das Projekt verursachte der langwierige Streit um die U.S.-amerikanischen Sanktionen, aufgrund derer sich eine Reihe von Beteiligten aus dem Projekt zurückzog.³ Dennoch konnte der Bau der Pipeline nach längeren Verzögerungen im September 2021 vollendet werden, sodass eine baldige Inbetriebnahme der Pipeline zunehmend realistisch erschien. Aufgrund der aktuellen Eskalation in der Ukraine-Krise ist diese jedoch erneut in weite Ferne gerückt: Am 22. Februar 2022 zog die Bundesregierung den Versorgungssicherheitsbericht bei der Bundesnetzagentur zurück, womit die für die Inbetriebnahme der Pipeline notwendige Zertifizierung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde.⁴ Somit wurde das Projekt Nord Stream 2 aus politischen Gründen vorläufig gestoppt.

Weniger Aufmerksamkeit erhielten dagegen vorangegangene Versuche, das Projekt aufgrund von ökologischen Bedenken zu verhindern. Das mag vor allem der Situation geschuldet sein, dass Problemlagen unterschiedlichster Bereiche bei der Diskussion nicht klar voneinander abgegrenzt wurden und die politische Komponente von Beginn an überwog.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es daher, die zentralen Aspekte der Genehmigungsverfahren in Deutschland und Russland aus umweltrechtlicher Sicht zu betrachten. Dabei soll die Spezifik von Abwägungsentscheidungen zwischen Transit-Rohrleitungen und Belangen des Umwelt- und Naturschutzes am Beispiel von Nord Stream 2 verdeutlicht werden.

2. Das Projekt Nord Stream 2 vor dem Hintergrund der Umweltsituation der Ostsee

Das Projekt Nord Stream 2 ist ein Nachfolgeprojekt der ersten Nord Stream-Pipeline, die bereits seit 2011 in Betrieb ist.⁵ Durch die nahezu parallel verlaufenden Stränge der Nord Stream 2 sollen jährlich bis zu 55 Mrd. Tonnen Erdgas von der Jamal-Halbinsel in Russland nach Deutschland, und von dort aus weiter nach Europa, transportiert werden.⁶ Mit einer Länge von 1230 Kilometern verläuft die Pipeline größtenteils durch die Ostsee und durchquert dabei die Gewässer der Staaten Russland, Finnland, Schweden, Dänemark und Deutschland.⁷ Der Ausgangspunkt der Pipelinetrasse liegt in der Narva-Bucht in Russland (Leningrader Oblast) und der Endpunkt im deutschen Lubmin bei Greifswald. Projektträger ist die Nord Stream 2 AG – eine 100%ige Tochtergesellschaft der russischen Gazprom AG mit Sitz in Zug in der Schweiz.⁸ Darüber hinaus beteiligen sich fünf europäische Energieunternehmen an dem Vorhaben.⁹ In der Projektbegründung der Nord Stream 2 AG wird der Aspekt einer umweltverträglichen Energieversorgung stark in den Vordergrund gerückt. So seien Offshore-Gaspipelines nicht nur die „ökologisch sinnvollste Art und Weise, Erdgas zu transportieren“, auch sei ihr Bau mit niedrigen Umweltauswirkungen verbunden.¹⁰

- 1) Vgl. ausgewählte Berichterstattung: Deutsche Welle vom 12.7.2018, Weiter Kritik an Nord Stream 2, abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/weiter-kritik-an-nord-stream-2/a-44643486>; Süddeutsche Zeitung vom 14.1.2019, Die USA drohen, Deutschland lässt bauen, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/nordstream-putin-gas-1.4286911>; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.1.2020, Weiter Ärger um Nord Stream 2, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/weiter-aerger-um-nord-stream-2-16575069.html>.
- 2) Siehe dazu u. a. WirtschaftsWoche vom 25.1.2021, Nord Stream 2 droht das Aus, abrufbar unter: <https://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/umstrittene-gasleitung-nord-stream-2-droht-das-aus/26850958.html>.
- 3) FOCUS-Money online vom 22.2.2021, abrufbar unter: https://www.focus.de/finanzen/boerse/nord-stream-2-18-firmen-ziehen-sich-aus-nord-stream-2-zurueck-darunter-auch-deutsche-id_12858693.html.
- 4) Siehe dazu Pressemitteilung BMWi vom 22.2.2022, abrufbar unter: <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/02/20220222-habeck-zur-lage-in-der-ostukraine-und-stopp-des-zertifizierungsverfahrens-fur-nord-stream-2.html> (zuletzt aufgerufen am 23.2.2022).
- 5) Nord Stream, Die Pipeline, abrufbar unter: <https://www.nord-stream.com/de/das-projekt/die-pipeline/> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2021).
- 6) Nord Stream 2 (2021), Hintergrundpapier, S. 5, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/de/pdf/document/4/> (zuletzt aufgerufen am 19.11.2021).
- 7) Nord Stream 2 (2020), Die Pipeline auf einen Blick, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/de/pdf/document/198/> (zuletzt aufgerufen am 2.11.2021).
- 8) Ausführlicher dazu unter: <https://www.nord-stream2.com/de/unternehmen/anteileseigner-und-finanzinvestoren/> (zuletzt aufgerufen am 2.11.2021).
- 9) Fn. 8.
- 10) Nord Stream 2 (2021), Hintergrundpapier, S. 5, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/de/permitting-germany/> (zuletzt aufgerufen am 2.11.2021).

Ina Rohmann (LL.M Leipzig),
Institut für Osteuropäisches Recht,
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
Kiel, Deutschland

Letzterer Aspekt ist für die Verlegung der Pipeline in der Ostsee nicht weniger wichtig als eine reduzierte CO₂-Bilanz bei der Energieversorgung, die mit dem Projekt erreicht werden soll.

Bereits seit Jahrzehnten ist die Ostsee ein durch Übernutzung stark gefährdetes Ökosystem. Zu den intensivsten Nutzungsarten der Ostsee zählen dabei Schifffahrt, Fischerei, Tourismus, Rohstoffgewinnung, Energiegewinnung (Offshore-Windenergie), Energietransport und militärische Übungen.¹¹ Die ökologischen Folgen durch den ohnehin bestehenden Nutzungsdruck werden zunehmend durch Auswirkungen des Klimawandels verstärkt.¹²

3. Relevante Vorgaben für umwelt- und naturschutzfachliche Belange im Projekt Nord Stream 2 nach deutschem und russischen Recht

Für die Genehmigung des Projekts Nord Stream 2 war sowohl in Deutschland als auch in Russland (und den anderen in diesem Beitrag nicht näher betrachteten Staaten, durch deren ausschließliche Wirtschaftszone die Pipeline verläuft) eine Reihe von rechtlichen Vorgaben zum Umwelt- und Naturschutz zu beachten.¹³ Diese sind vor allem in einzelnen Fachgesetzen und untergesetzlichen Rechtsakten enthalten, von denen die wichtigsten im folgenden Abschnitt betrachtet werden.

3.1 Deutschland

Die Berücksichtigung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes wurde für das Projekt Nord Stream 2 bereits bei der Rechtsgrundlage für die Genehmigung relevant, zu der unter anderem § 133 Bundesberggesetz (BBergG) zählt. Demnach darf eine Genehmigung für Transit-Rohrleitungen aus den abschließend genannten Gründen versagt werden, zu denen unter anderem die Gefährdung der Pflanzen- und Tierwelt in unvertretbarer Weise zählt (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 lit. b BBergG). Allerdings ist auch bei Vorliegen der genannten Gründe eine Versagung der Genehmigung nur möglich, wenn die Gefährdung nicht durch Befristung, Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Somit handelt es sich bei der Genehmigung für Transit-Rohrleitungen gemäß § 133 Abs. 2 i. V. m. § 132 Abs. 2 Nr. 3 BBergG um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, was den grundsätzlich hohen Stellenwert von Transit-Rohrleitungen verdeutlicht.

Konkrete naturschutzrechtliche Vorgaben, die im Genehmigungsprozess zu beachten sind, ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dazu zählen insbesondere Regelungen zum Gebiets- und Artenschutz, die gemäß § 56 Abs. 1 BNatSchG auch weitestgehend auf die Meeressgewässer der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sind. Damit gilt auch für den Meeresraum das Ziel des deutschen Naturschutzrechts, einer Zerschneidung von Naturräumen und Habitaten entgegenzuwirken und stattdessen ein verbundenes Netz von Biotopen zu schaffen. Dies greifen die Regelungen der §§ 20–30 BNatSchG zum Biotopverbund und Biotopvernetzung auf, und definieren bestimmte Kategorien geschützter Teile von Natur- und Landschaft wie z. B. Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Biosphärenreservate.¹⁴ In § 21 Abs. 1 BNatSchG wird sodann ein direkter Bezug zwischen Biotopverbund und Natura 2000-Gebieten, deren Ausweisung auf das EU-Recht zurückzuführen ist, hergestellt. Die Umsetzung der Vorschriften zum Biotopverbund soll ihrerseits zur Verbesserung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netztes beitragen.¹⁵

Spezielle Regelungen bezüglich der Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten enthält § 34 BNatSchG. Gemäß Abs. 1 der Vorschrift sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen

Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Da der Trassenverlauf von Nord Stream 2 auch Natura 2000-Gebiete durchquert, unterlag der Antrag auf Genehmigung einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG.¹⁶ Diese schließt die Genehmigung eines Vorhabens grundsätzlich aus, sofern die Prüfung ergibt, dass das Projekt die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen würde (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). In diesem Fall sind gemäß Abs. 3 Ausnahmen nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Faktoren möglich, falls zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Jedoch findet auch bei zwingend gebotenen Eingriffen ein zentraler Grundsatz des BNatSchG Anwendung – die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß den §§ 13–18 BNatSchG. Diese schreibt eine stufenweise Prüfung der Eingriffsbewältigung vor, bei der der Verursacher primär zur Vermeidung eines Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1) und nachrangig zum Ausgleich und Ersatz verpflichtet ist (§ 15 Abs. 2). Eine Konkretisierung des bundesrechtlichen Eingriffstatbestands findet sodann auf Landesebene in den jeweiligen Naturschutzgesetzen der Bundesländer statt.

Für die Prüfung naturschutzrechtlicher Eingriffe durch das Projekt Nord Stream 2 kam das Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)¹⁷ zur Anwendung. In § 12 nennt das Gesetz Regelbeispiele für mögliche Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, darunter auch die Errichtung von Offshore-Anlagen. Das NatSchAG M-V enthält darüber hinaus in § 24 Bezüge zum Meeresschutz und hebt dabei die herausragende Bedeutung der Ostsee für das Land Mecklenburg-Vorpommern hervor. Die genannten Natura 2000-Gebiete, durch die die Trasse von Nord Stream 2 verläuft, wurden durch entsprechende Landesverordnungen als Schutzgebiete ausgewiesen. Der spezifische Gebietscharakter und der damit verbundene Schutzzweck sowie Erhaltungsziele wurden damit rechtlich gesichert.

Aus den Verbotstatbeständen der Verordnungen folgt, dass es sich im Gegensatz zum Grundsatz des BBergG bei Nutzungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt handelt. Als Regelbeispiele für Verbotstatbestände sind u. a. Maßnahmen wie das Errichten von Anlagen aufgeführt oder solche,

11) Zu den Aktivitäten und Belastungen siehe BLANO (2018), Zustand der deutschen Ostseegewässer 2018, S. 112 ff., abrufbar unter: <https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

12) Norddeutsches Küsten- und Klimabüro (2020), Norddeutschland im Klimawandel, S. 49 ff., abrufbar unter: https://hzg.de/public_relations_media/news/088113/index.php.de (zuletzt aufgerufen am 29.10.2021).

13) Näheres zu völker- und europarechtlichen Normen am Beispiel der ersten Nord Stream-Pipeline siehe bei Kim, NuR 2009, S. 173 ff.

14) Gellermann (2020), in: Landmann/Rohmer UmweltR 2020, BNatSchG § 20 Rdnr. 2–4.

15) Ausführlicher zu marinen Natura 2000-Gebieten siehe bei Czubulka/Francesconi, NuR 2017, 595, 598 f.

16) Im Küstenmeer sind diese das EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“, EU-Vogelschutzgebiet „Westliche Pommersche Bucht“, FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“, FFH-Gebiet „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“; in der AWZ das EU-Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht – Rönnebank“.

17) Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23.2.2010, GVOBl. M-V S. 66.

die den natürlichen Wasserkörper oder seine Funktionalität so verändern, dass der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden kann.¹⁸ Ausschlaggebend ist dabei stets das Merkmal der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck. An diesem Maßstab wurde entsprechend die Vereinbarkeit des Projekts Nord Stream 2 mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete geprüft und im Ergebnis bejaht.

3.2 Russland

Nach russischem Recht war für die Einschätzung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekte im Projekt Nord Stream 2 zunächst das föderale Gesetz „Über den Umweltschutz“¹⁹ von Bedeutung. Das Gesetz bildet einen Rahmen für grundlegende Regelungen im Bereich des Umweltschutzes. Dazu zählt unter anderem die wirtschaftliche Regulierung der Naturnutzung (Kapitel IV), die Festlegung von normativen Kennzahlen für Umweltauswirkungen (Kapitel V) sowie Prüfungsverfahren für mögliche Umweltauswirkungen einer geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit (Kapitel VI) einschließlich von Verfahren zu deren Überwachung (Kapitel XI).

Eine detaillierte Ausgestaltung erfahren die Vorgaben in jeweiligen Fachgesetzen oder untergesetzlichen Rechtsakten, insbesondere Verordnungen, Erlassen und methodischen Grundlagen.²⁰ In Russland existieren spezielle Gesetze für die Bereiche des Küstenmeeres, der Ausschließlichen Wirtschaftszone und des Kontinentalschelfs.²¹ Sie enthalten jeweils ein allgemeines Kapitel zum Schutz von marinen Ressourcen beziehungsweise der marinen Umwelt mit Verweisen auf weitere spezialgesetzliche Regelungen. Zu diesen Regelungen zählen auf föderaler Ebene im Hinblick auf das Projekt Nord Stream 2 vor allem das Gesetz „Über die besonders geschützten Naturgebiete“²² sowie das Gesetz „Über die Tierwelt“.²³ Letzteres enthält umfangreiche Regelungen zum Arten- und Habitatschutz (Art. 18–29), aber auch zur Nutzung der Tierwelt.

Im Gesetz „Über die besonders geschützten Naturgebiete“ sind unter anderem die verschiedenen Kategorien von Schutzgebieten definiert. Für das Projekt Nord Stream 2 wurde vor allem die Kategorie des *Zakazniks* relevant. Dieser ist in den Art. 22–24 des Gesetzes geregelt und kann demnach ein Gebiet oder Gewässer mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung von Naturverbunden oder ihrer Bestandteile sein beziehungsweise zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts dienen (Art 22 Abs. 1). Dabei kann dem *Zakaznik* eine föderale oder regionale Bedeutung zuerkannt werden (Art. 22 Abs. 1).

Bei der Planung von Nord Stream 2 wurde mit der Veröffentlichung der Projektdokumentation bekannt, dass ein Teil der landseitigen Pipelinetrasse durch das Naturschutzgebiet „Kurgalski“ im Leningrader Gebiet verlaufen soll, bei dem es sich um einen *Zakaznik* regionaler Bedeutung handelt.²⁴

Gemäß dem Gesetz „Über die besonders geschützten Naturgebiete“ soll – vergleichbar mit den Vorschriften zu Schutzgebieten des BNatSchG – jede Nutzung des Gebiets, die seinem Schutzzweck widerspricht oder einzelnen Schutzgütern beziehungsweise ihren Bestandteilen Schaden zufügt, verboten oder eingeschränkt werden (Art. 24 Abs. 1). Weitere Festlegungen zu einem konkreten *Zakaznik* werden durch Verordnung geregelt (Art. 24 Abs. 2).

Seit 8. April 2010 existiert eine entsprechende Verordnung „Über den staatlichen integrierten Naturzakaznik „Kurgalski“ von regionaler Bedeutung“.²⁵ In ihrer Ursprungsfassung wies die Verordnung das Gebiet als „integrierten“ (russ. *kompleksnyj*) *Zakaznik* aus. Dies bedeutet, dass das entsprechende Gebiet in seiner Gesamtheit einem Regime untersteht, welches bis auf wenige Ausnahmen, strengen Schutzvorschriften folgt.

Gemäß Art. 10.1. der Verordnung war die Neuausweisung von Gebieten für Bauvorhaben – darunter auch Lei-

tungen – auf dem *Zakaznik* verboten, es sei denn, sie diene ausschließlich der Versorgung von bereits vorhandenen Siedlungspunkten. Auch das Fällen von Bäumen mit Ausnahme von Sanitär- und Pflegegehieben war im Bereich des *Zakazniks* untersagt.

Im Juli 2017 wurde die Verordnung jedoch weitreichenden Änderungen unterzogen, wodurch das Schutzregime deutlich gelockert wurde.²⁶ Zunächst wurde der Status des „integrierten“ *Zakazniks* gestrichen, sodass es sich nach neuer Fassung nur um einen (einfachen) *Zakaznik* handelt. Als Ausnahme vom Verbot von Bauvorhaben wurde die Errichtung und Instandhaltung von linearen Infrastrukturprojekten – worunter auch Gaspipelines fallen – eingefügt (Art. 4.1 UAbs. 1). Im Zusammenhang damit wurden Ausnahmen von weiteren Verboten im Bereich des *Zakazniks* ergänzt. Dazu zählt nunmehr das Fällen von Bäumen (UAbs. 2), teilweise Vernichtung der Tierwelt (wirbellose Lebewesen) bei Bodenarbeiten (UAbs. 5), Bohrungen, Bodenvertiefungen und andere Tätigkeiten in Küstengewässern (UAbs. 13) oder auch Unterbringung und Lagerung von Baumaterial und sonstigen Materialien (UAbs. 14) auf dem Gebiet. Im Ergebnis wurde dadurch eine Rechtsgrundlage für die anschließende Verlegung der Nord Stream 2-Pipeline im Schutzgebiet des Kurgalski-*Zakaznik* geschaffen.

4. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen im Genehmigungsverfahren für Nord Stream 2 in Deutschland und Russland

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist ihrer Natur gemäß ein unselbstständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens, der die Entscheidungsfindung bei der Zulassung eines Vorhabens unterstützen soll.²⁷ Die dabei zu prüfende Vereinbarkeit eines geplanten Vorhabens mit Umwelt- und Naturschutzbelangen hat nicht zuletzt auch eine große Bedeutung für seine Akzeptanz.²⁸

Für das Projekt Nord Stream 2 war die Prüfung der Umweltverträglichkeit in eine Reihe von Verfahren eingebettet. Das folgende Kapitel betrachtet die jeweiligen Verfahrensabläufe in Deutschland und Russland und bezieht dabei Reaktionen der deutschen und russischen Umweltorganisationen mit ein.

4.1 Rechtsgrundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung in Deutschland

In Deutschland ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in erster Linie im gleichnamigen Gesetz über

18) Siehe dazu u. a. § 5 LSGGreifBodV (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ vom 10. 12. 2008, GVBl. M-V S. 509).

19) Föderales Gesetz „Über den Umweltschutz“ vom 10. 1. 2002 N 7.

20) Trunk (2011), in: Düring, Umweltrecht und Umweltpolitik in Russland, S. 3 (11 ff.).

21) Föderales Gesetz „Über die Binnengewässer, das Küstenmeer und die Anschlusszone der RF“ vom 31. 7. 1998 N 155; Föderales Gesetz „Über die Ausschließliche Wirtschaftszone der Russischen Föderation“ vom 17. 12. 1998 N 191; Föderales Gesetz „Über den Kontinentalschelf der Russischen Föderation“ vom 30. 11. 1995 N 187.

22) Föderales Gesetz „Über die besonderen Naturgebiete“ vom 14. 3. 1995 N 33.

23) Föderales Gesetz „Über die Tierwelt“ vom 24. 4. 1995 N 52.

24) FRECOM (2017), Nord Stream 2, Projektdokumentation, Bd. 7.2.1., S. 7.

25) Verordnung der Regierung der Leningrader Oblast vom 8. 4. 2010 N 82.

26) Siehe dazu Verordnung der Regierung der Leningrader Oblast vom 25. 7. 2017 N 291.

27) *Glasson/Therivel* (2019), Introduction to Environmental Impact Assessment, 1.3.

28) *Rodi* (2012), Anspruchsvoller Umweltschutz in der Fach- und Raumplanung, S. 90.

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von 1990 geregelt.

Als integrierter Bestandteil war die UVP für das Projekt Nord Stream 2 in verschiedene Genehmigungsverfahren eingebettet.

Dies war zum einen die Planfeststellung für den Bereich des Küstenmeeres gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm zwingend ist. Hierfür war das Bergamt Stralsund die zuständige Behörde gemäß § 43 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 2 Nr. 1 Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EnWZustLVO M-V).

Darüber hinaus bedurfte das Vorhaben der Erteilung einer Genehmigung in bergbaulicher Hinsicht gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 136 BBergG i. V. m. § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO). Diese umfasste die technische Prüfung der geplanten Pipeline für den Bereich des Küstenmeeres als auch der AWZ. Die Zuständigkeit lag auch hier beim Bergamt Stralsund. Im Bereich der AWZ war gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 EnWG eine weitere Genehmigung erforderlich, die die Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern umfasste. Für diese war gemäß der Vorschrift das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständig.

Das Verfahren umfasst gemäß § 3 UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Für die Gaspipeline Nord Stream 2 ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP aus § 6 Anlage 1 Nr. 19.2.2 UVP, da es sich um ein Neuvorhaben einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG handelt mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm.

Wichtige Verfahrensschritte sind dabei die Vorlage eines UVP-Berichts seitens des Vorhabenträgers, dessen Mindestangaben in § 16 I UVP definiert sind. Dazu zählen unter anderem die Beschreibung des Vorhabens und der geplanten Maßnahmen, der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie vernünftiger Alternativen, die für das Vorhaben relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind einschließlich der Begründung für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 19 UVP. Dieses verpflichtet die Genehmigungsbehörde dazu, die Öffentlichkeit im weiteren Sinne über einzelne Schritte des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten und das Recht auf Einsichtnahme von bestimmten Unterlagen (§ 19 II UVP) zu gewähren. Die betroffene Öffentlichkeit d. h. jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung, einen Plan oder ein Programm berührt werden, darunter auch Umweltschutzorganisationen²⁹ haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, eigene Stellungnahmen oder Einwendungen zum Vorhaben innerhalb einer festgesetzten Frist abzugeben (§ 21 UVP).

Die abschließende Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens ist gemäß § 27 UVP von der Behörde öffentlich bekanntzumachen und der Öffentlichkeit zur Einsicht auszulegen.

Für ein zugelassenes Vorhaben ist die Überwachung gemäß § 28 UVP der abschließende Verfahrensschritt. Dabei bezieht sich die Überwachung sowohl auf Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids (Abs. 1) als auch die Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, wenn die Auswirkungen des Vorhabens schwer vorhersehbar oder die Wirksam-

keit von Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, oder die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen unsicher sind (Abs. 2). Diese neue Überwachungspflicht, die 2017 in das UVP eingeführt wurde, kommt zwar subsidiär zur Anwendung, soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen ihrerseits keine Überwachungsmaßnahmen vorsehen. Die Regelung des § 28 UVP ermöglicht es allerdings, Lücken zu schließen, die gerade bei schwer vorhersehbaren Umweltauswirkungen auftreten können.³⁰

4.2 Rechtsgrundlagen der ökologischen Expertise in Russland

In Russland wird die Umweltverträglichkeit eines geplanten Vorhabens im Rahmen einer ökologischen Expertise geprüft, die im gleichnamigen föderalen Gesetz „Über die ökologische Expertise“ von 1995 geregelt ist.³¹ In den Artt. 11 und 12 des Gesetzes sind Vorhaben, die Gegenstand einer obligatorischen staatlichen ökologischen Expertise sind, mit Verweisen auf weitere Gesetze aufgezählt. So finden sich Rechtsgrundlagen für die Pflicht zur Durchführung einer staatlichen ökologischen Expertise überwiegend im Städtebaukodex der Russischen Föderation (RF) von 2004.³² Für das Projekt Nord Stream 2 waren neben dem Städtebaukodex vor allem die bereits erwähnten föderalen Gesetze „Über die Binnengewässer, das Küstenmeer und die Anschlusszone der RF“, „Über die Ausschließliche Wirtschaftszone der RF“ und „Über den Kontinentalschelf der RF“ relevant.

Gemäß den Regelungen in den jeweiligen Gesetzen erfordert bereits die Projektdokumentation eines geplanten wirtschaftlichen Vorhabens einen positiven Bescheid seitens der staatlichen ökologischen Expertise als Grundlage für die Erteilung weiterer Genehmigungen.

Daraufhin musste das Projekt Nord Stream 2 in Russland ein zweistufiges Genehmigungsverfahren durchlaufen, in dem jeweils über den Bau und Betrieb der Gaspipeline entschieden wurde. Für die Genehmigung des landseitigen Baus der Pipeline war das Ministerium für Bauwesen, Wohnungs- und Kommunalwirtschaft zuständig.³³ Die Zuständigkeit für die seeseitige Verlegung der Rohre lag bei der Staatlichen Umweltaufsichtsbehörde (*Rosprirnodnadzor*) gemäß der Verordnung Nr. 400 von 2004.³⁴ Für die anschließende Prüfung der Pipeline auf technische Standards seitens der Staatlichen Hauptexpertise (*Glavgosseksper-tiza*) war ein vorangegangenes positives Ergebnis der ökologischen Expertise Voraussetzung.

Als Vorhabenträger musste die Nord Stream 2 AG für die ökologische Expertise zunächst eine Projektdokumentation einschließlich der Bewertung von Umweltauswirkungen (im Russischen OVOS)³⁵ vorlegen. Die Bewertung von Umweltauswirkungen ist unbedingter Bestandteil der staatlichen ökologischen Expertise. Ihre Durchführung ist

29) UVP-Portal, Öffentlichkeit, abrufbar unter: <https://www.uvp-portal.de/de/node/310> (zuletzt aufgerufen am 20. 10. 2021).

30) Näheres dazu siehe bei *Albrecht/Wende/Grahn* (2021), UVP-report 35 (1), 3–17.

31) Föderales Gesetz „Über die ökologische Expertise“ vom 23. 11. 1995 N 174.

32) Städtebaukodex der Russischen Föderation vom 29. 12. 2004 N 190.

33) Vgl. Verordnung der Regierung der RF vom 18. 11. 2013 N 1038 „Über das für Bauwesen, Wohnungs- und Kommunalwirtschaft der Russischen Föderation“, Punkt 5.4.2.

34) Verordnung der Regierung der RF vom 30. 7. 2004 N 400 „Über die Verabschiedung der Vorschrift zur Staatlichen Aufsichtsbehörde im Bereich der Naturnutzung [...]“.

35) OVOS – *Otsenka vozdejstviya na okruzhajushhuju sredu*, geregelt in Kapitel VI des föderalen Gesetzes vom 10. 1. 2002 N 7 „Über den Umweltschutz“.

in der Verordnung „Über die Bewertung von Auswirkungen einer geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit oder sonstigen Tätigkeit auf die Umwelt der Russischen Föderation“ geregelt.³⁶ Die OVOS verläuft in 3 Etappen – Vorbereitung, Durchführung und Finalisierung der Projektmaterialien. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der OVOS ist gemäß der Verordnung auf allen Etappen zwingend durchzuführen (P. 4.1.). Die Ergebnisse des OVOS-Verfahrens dienen gemäß P. 2.8. auch als Grundlage für die Erarbeitung eines Monitoringkonzepts seitens des Vorhabenträgers.

Für das Verhältnis von OVOS und ökologischer Expertise zueinander ist anzumerken, dass sie grundsätzlich das gleiche Ziel verfolgen, nämlich die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt und menschliche Gesundheit von geplanten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Verfahren ist, dass die OVOS darauf abzielt, mögliche negative Umweltauswirkungen frühzeitig zu erkennen und, wenn notwendig, Alternativen zu prüfen. Bei der ökologischen Expertise geht es vielmehr darum, die Vereinbarkeit eines geplanten Vorhabens mit geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften festzustellen.³⁷

Nach russischem Recht kann neben der zwingenden staatlichen ökologischen Expertise auch eine öffentliche (d. h. gesellschaftliche) ökologische Expertise initiiert werden (Kapitel IV des Gesetzes „Über die ökologische Expertise“). Diese ist vor allem für Umweltorganisationen ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Rolle ökologischer Aspekte im Rahmen der Prüfung eines Vorhabens, scheitert in der Praxis jedoch oft an der Voraussetzung, dass die Kosten für deren Durchführung von den initiiierenden Organisationen zu tragen sind (Art. 29).

Im Falle des Projekts Nord Stream 2 konnten dennoch zwei öffentliche ökologische Expertisen durchgeführt werden, deren Ergebnisse für die weitere Untersuchung noch von größerer Relevanz sein werden.

4.3 Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfungen in Deutschland

4.3.1 Verfahrensablauf

In Deutschland verlief das UVP-Verfahren insgesamt nach drei Verfahrenssträngen. Diese umfassten das energierechtliche und bergbauliche Genehmigungsverfahren des Bergamts Stralsund sowie das Genehmigungsverfahren des BSH für Bau und Betrieb der Pipeline in der AWZ einschließlich des Espoo-Verfahrens für den grenzüberschreitenden Rahmen, das ebenfalls vom BSH koordiniert wurde.³⁸

Einzelne Verfahrensschritte standen dabei oft in engem sachlichen und räumlichen Zusammenhang, sodass auch aus Gründen der Verfahrensökonomie einzelne Verfahrensstränge nach Möglichkeit miteinander gekoppelt wurden.³⁹

In März 2013 wurde das Genehmigungsverfahren eingeleitet, indem die damalige Nord Stream AG die Antragsunterlagen – Projektbeschreibung einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie und Scoping-Unterlage – bei den beiden zuständigen Behörden einreichte.

Diese Unterlagen wurden den beiden Behörden an die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 UVPG weitergeleitet sowie am 16. April für vier Wochen im BSH in Hamburg, im Bergamt in Stralsund und im Amt Lubmin öffentlich ausgelegt.⁴⁰

Am 26. März 2013 wurden bei einem nationalen Scopingtermin in Stralsund die bisher eingegangenen Stellungnahmen diskutiert und der Inhalt der UVP abgestimmt – einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Dimension.

Zwischenzeitlich änderte sich der Vorhabenträger, der mittlerweile als Nord Stream 2 AG auftrat, sodass die Antragsunterlagen von der Nord Stream 2 AG entsprechend geändert und neu eingereicht werden mussten. Diese lagen den deutschen Behörden in April 2017 vollständig vor.

Gemäß § 22 UVPG wurde daraufhin eine erneute Beteiligungsrunde im Hinblick auf die Änderungen eingeleitet.

Zu den Beteiligten zählten unter anderem Behörden wie das Bundesamt für Naturschutz und Umweltbundesamt, aber auch Umwelt- und Naturschutzorganisationen BUND, NABU und WWF sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

Nach Verarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen fand vom 17. bis 21. Juli 2017 eine Erörterung gemäß §§ 17, 18 UVPG statt. Als mündliche und nichtöffentliche Verhandlung dient diese grundsätzlich dazu, die zuvor schriftlich vorgebrachten Einwendungen mit dem Vorhabenträger vor der abschließenden Entscheidungsfindung ausführlicher zu diskutieren und zu dokumentieren.

Nach Abschluss aller Verfahrensschritte wurden die Genehmigungen für den Bau und Betrieb der Pipeline von deutscher Seite jeweils am 30. Oktober 2018 (Planfeststellungsbeschluss, Bergamt Stralsund)⁴¹, 16. März 2018 (bergbauliche Genehmigung, Bergamt Stralsund)⁴², und am 27. März/geändert am 4. Mai 2018 (Bau und Betrieb der Pipeline in der AWZ, BSH)⁴³ erteilt.

Für alle Anträge hat die Nord Stream 2 AG eine sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG und § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beantragt, die von beiden Behörden genehmigt wurde.

4.3.2 Materiell-rechtliche Begründung

Bei der materiell-rechtlichen Prüfung des Antrags im Hinblick auf den Umweltschutz wurden vor allem die Belange des Meeresschutzschutzes sowie einzelne Schutzgüter (u. a. Meeressäuger, Rastvögel, Luft, Klima) geprüft. Als Grundlage für die UVP haben die Behörden vor allem die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) – beides von der Nord Stream 2 AG vorgelegt – Fachgutachten, Stellungnahmen sowie eigene Ermittlungen herangezogen.⁴⁴

Besonders im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses des Bergamts Stralsund nach § 43 S. 1 Nr. 5 EnWG ist eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung auf insgesamt 514 Seiten dokumentiert. Die Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen ist für jedes Schutzgut in baubedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt, die jeweils land- und seeseitig geprüft wurden. Des Weiteren wurden allgemeine und standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls vorgenommen (u. a. für Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage), eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, grenzüberschreitende Umwelt-

36) Verordnung des Staatlichen Komitees für Umweltschutz der RF vom 16.5.2000 N 372, Punkt 3.3.3.

37) Siehe bei *Demichev/Gracheva* (2017), *Umweltrecht*, S. 132f. [in russ. Sprache].

38) Ausführlich zur Durchführung des Espoo-Verfahrens bei der ersten Nord Stream-Pipeline siehe bei *Abromeit*, ZUR 2007, 354–358.

39) Zum Ablauf des Verfahrens siehe auch: Nord Stream 2, *Genehmigungsverfahren in Deutschland*, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/de/pdf/document/184/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

40) Genaueres zum Beteiligungsverfahren in Deutschland siehe Nord Stream 2, *Stakeholder-Beteiligungsplan für das Vorhaben Nord Stream 2 in Deutschland*, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/de/pdf/document/241/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

41) Bergamt Stralsund, Planfeststellungsbeschluss vom 30.1.2018, Az. 663/NordStream2/04.

42) Bergamt Stralsund, Genehmigung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG vom 16.3.2018, Az. 663/NordStream2/§133.

43) BSH, Genehmigungsbescheid Nord Stream Pipeline 2 vom 27.3.2018, geändert am 4.5.2018.

44) Siehe dazu u. a. Bergamt Stralsund, Planfeststellungsbeschluss vom 30.1.2018, S. 118; BSH, Genehmigungsbescheid Nord Stream Pipeline 2 vom 27.3.2018/4.5.2018, S. 27.

auswirkungen dargestellt und eine Abwägung verschiedener Belange vorgenommen.

Dabei kommt die Prüfung vorwiegend zum Ergebnis, dass negative Wirkfaktoren entweder nur temporär (für den Bauzeitraum) oder nicht erheblich sind z. B. weil zulässige Schadstoffgrenzen nicht überschritten werden. Zu erwähnen seien in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der Prüfung im Hinblick auf die Belange des Schweinswals – einer gefährdeten Art im Ökosystem der Ostsee, die im besonderen öffentlichen Interesse steht.⁴⁵ Hier beruft sich die Behörde vor allem auf die Daten des Schweinswalmonitorings, das im Zusammenhang mit der ersten Nord Stream-Pipeline kontinuierlich durchgeführt wird.⁴⁶ Auf die Auswertung der Monitoringdaten bezüglich der Präsenz und Fortbewegung des Schweinswals im betroffenen Gebiet folgt der Schluss, dass für diesen keine Störungs-, Verletzungs- oder Tötungsgefahr aufgrund des Projekts bestehe. Insgesamt stellt das Bergamt Stralsund bezüglich der Naturschutzbelange fest, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 15, 16 BNatSchG), die Schutzregime des nationalen Biotop- und Gebietsschutzes (z. B. §§ 14, 20 NatSchAG M-V), des Natura 2000-Habitatschutzes (§ 34 BNatSchG) sowie des speziellen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) beachtet wurden. In der Gesamtabwägung seien Beeinträchtigungen des Naturschutzes durch die Vorteile der Sicherung der Energieversorgung Deutschlands und Europas gerechtfertigt.

Ein zentraler Aspekt der Begründetheit des Projekts Nord Stream 2 aus deutscher Sicht ist auch das Schutzgut Klima. Neben dem Hauptargument der Versorgungssicherheit beruft sich die Behörde auch auf Gutachten, die nachweisen, dass Erdgas, welches über den Nord Stream-Korridor nach Europa transportiert wird, den vergleichsweise geringsten CO₂-Fußabdruck aufweise.⁴⁷ So sei dieser bis zu 4,5-mal kleiner als der von LNG-Gas, welches mithilfe von Fracking gewonnen wird, und unter anderem aus den USA geliefert werden könne.⁴⁸ Nichtsdestotrotz wird bei der weiteren Prüfung der Wirkung der Gaspipeline Nord Stream 2 auf das Schutzgut Klima eingeräumt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.⁴⁹

Nach Auswertung aller vorliegender Daten sei die technische Sicherheit für den Bau und Betrieb der Pipeline jedenfalls auf alle geltenden Standards im Sinne von § 49 Abs. 1 und 4 EnWG gegeben.⁵⁰ Konkret auf den Erdgastransport bezogen heißt es, die Pipeline sei entsprechend beschichtet (innen) und ummantelt (außen). Die Erdgasfernleitung werde vor deren Inbetriebnahme mittels einer Systemdruckprüfung mit Wasser oder mittels Druckluft und einer internen Inspektion durch sogenannte Molchzüge unterzogen.⁵¹ Gefahren von auftretenden Leckagen, die für mehrere Prüfungspunkte der UVP relevant sind⁵², werden durchgehend als kurzfristig, lokal und gering eingeschätzt.

Zur Begründung verbleibender Restrisiken stützt sich die planfeststellende Behörde auf die ständige Rechtsprechung des BGH und BVerfG, die feststellt, dass Restrisiken nicht abwägungsrelevant seien.⁵³ Im Hinblick auf § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG stelle sich somit nicht die Frage, ob Störfälle mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, sondern mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden.⁵⁴

Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Pipelineabschnitts in der AWZ schließt sich das BSH dem Bergamt Stralsund in seiner Bewertung an. Bei keinem der geprüften Schutzgüter sei eine erhebliche negative Auswirkung durch das Projekt zu erwarten.⁵⁵ Allenfalls könnten diese durch entsprechende Schutzverordnungen ganz vermieden oder derart gemindert werden, dass sie als hinnehmbar angesehen werden können.⁵⁶ Auch seien negative Auswirkungen auf das Klima weder national noch grenzüberschreitend zu erwarten.⁵⁷

Vorgaben zur Überwachung verschiedener Auswirkungen sind weitestgehend in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung festgelegt. Dazu zählen unter anderem baubegleitende Untersuchungen, Fachgutachten sowie Abschlussberichte, die dem BSH vorzulegen sind.⁵⁸ Im Hinblick auf Belange des Naturschutzes sieht eine der zentralen Nebenbestimmungen vor, dass Bauarbeiten für den Trassenabschnitt in der deutschen AWZ auf den Zeitraum von Mai bis September beschränkt sein sollen, um den Schutz von Rastvögeln zu gewährleisten.⁵⁹

Bauarbeiten außerhalb diesen Zeitraums bedurften dementsprechend einer vorherigen Genehmigung des BSH. In der Praxis wurde dieser Umstand tatsächlich relevant, da sich die Bauarbeiten an der Pipeline vor allem aufgrund von Folgen der U. S.-amerikanischen Sanktionen mehrfach verzögerten. Auf jeweilige Anträge der Nord Stream 2 AG erließ das BSH zwei Änderungsgenehmigungen, von denen die aktuellste am 14. Januar 2021 erging.⁶⁰ In dieser wurden die Nebenbestimmungen ergänzt und teilweise neu gefasst, sodass ein Weiterbau von Anfang Januar bis Mitte Mai vorerst ermöglicht wurde. Begründet wurde die Änderung damit, dass das Rastvogelvorkommen im relevanten Bereich erheblich geringer sei als in dem Abschnitt, in dem die Bauarbeiten bereits 2018 abgeschlossen wurden.⁶¹ Allerdings stieß die Änderungsgenehmigung auf heftigen Widerstand von Umweltverbänden und zog eine Reihe von Streitigkeiten nach sich.

4.3.3 Reaktionen von Umwelt- und Naturschutzorganisationen

Bereits im Laufe des Genehmigungsverfahrens äußerten einige Umwelt- und Naturschutzbehörden sowie -verbände deutliche Kritik am Projekt Nord Stream 2. Wie im vorhergehenden Abschnitt gezeigt, hatten diese teilweise Einfluss auf Bestimmungen der Genehmigungen (u. a. Baustopp von September bis Mai), wurden stellenweise aber auch zurückgewiesen (u. a. im Hinblick auf die Klimaschädlichkeit des Projekts).

Nachdem die Planfeststellung durch das Bergamt Stralsund am 30. Januar 2018 erfolgte und die Nord Stream 2

45) Unter anderem ist seit 29. 3. 1994 ein internationales Abkommen in Kraft, das die Erhaltung des Schweinswals in der Nord- und Ostsee, dem Nordostatlantik und der Irischen See zum Gegenstand hat und zu dessen Unterzeichnern auch Deutschland zählt, vgl. ASCOBANS (1994), abrufbar unter: <https://www.ascobans.org/en/documents/agreement-text> (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

46) Bergamt Stralsund, Planfeststellungsbeschluss vom 30. 1. 2018, S. 409.

47) Bergamt Stralsund, Planfeststellungsbeschluss vom 30. 1. 2018, S. 100.

48) Fn 47.

49) Bergamt Stralsund, Planfeststellungsbeschluss vom 30. 1. 2018, S. 249/251.

50) Fn 49.

51) Fn 49.

52) Unter anderem im Rahmen der Prüfung des Schutzguts „Mensch“ mit Bezug auf mögliche Geräusche und Luftschadstoffe (Methan), Planfeststellungsbeschluss vom 30. 1. 2018, S. 127.

53) Planfeststellungsbeschluss vom 30. 1. 2018, S. 540 f. mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 26. 6. 2014 – 4 C 3/13, Rdnr. 24; BVerfG, Beschl. v. 8. 8. 1978 – 2 BvL 8/77; BVerfGE 49, 89, 137 f., 143.

54) Planfeststellungsbeschluss vom 30. 1. 2018, S. 540.

55) BSH, Genehmigungsbescheid Nord Stream Pipeline 2 vom 27. 3. 2018/4. 5. 2018, S. 89.

56) Fn 55, S. 81.

57) Fn. 55, S. 52, 81.

58) Fn. 55, S. 12.

59) Fn 55, S. 6, 88.

60) BSH, Änderungsgenehmigung vom 20. 12. 2019, Az 522/Nord Stream 2/O sowie 2. Änderungsgenehmigung vom 14. 1. 2021, Az 522/Nord Stream 2/O.

61) BSH, 2. Änderungsgenehmigung vom 14. 1. 2021, S. 9 ff.

AG auf Grundlage der sofortigen Vollziehung kurz darauf mit dem Bau in deutschen Küstengewässern begann, folgte eine Reihe von Klagen seitens deutscher Umweltverbände. In März 2018 erhob der NABU mit fachlicher und finanzieller Unterstützung durch den WWF Deutschland Klage beim OVG Mecklenburg-Vorpommern.⁶² Mit dieser beehrten die Antragsteller eine aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO. Als Begründung machten sie die Gefährdung von Umweltbelangen, vor allem des Gebiets-, Gewässer- und Artenschutzes, geltend.⁶³ Aufgrund von irreversiblen Folgen für die beeinträchtigten Schutzgüter sei ein vorläufiger Rechtsschutz geboten.⁶⁴ Diesen lehnte das OVG zunächst im Rahmen des Eilverfahrens ab, da es keine irreversible Beeinträchtigung feststellen konnte und sich die Beantwortung der umfangreichen Fragen im Hauptverfahren vorbehalten.⁶⁵

Die Antragsteller erhoben daraufhin Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht, da das OVG den Antrag aus ihrer Sicht nicht gründlich geprüft habe. Mit Beschluss vom 12. Juli 2018 lehnte auch das BVerfG die Annahme zur Entscheidung der Beschwerde einstimmig ab.⁶⁶ In seiner knappen Begründung führte das BVerfG im Wesentlichen an, es sei nicht von der Hand zu weisen, dass die Prüfung der Sach- und Rechtslage in der für den Eilrechtsschutz angemessenen Zeit nicht möglich sei.⁶⁷ Darüber hinaus sei es nicht ersichtlich, dass das OVG Mecklenburg-Vorpommern die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Umweltbelange in verfassungswidriger Weise verkannt habe.⁶⁸

Im Juli 2020 erhob anschließend die Deutsche Umwelthilfe (DUH) Klage vor dem OVG Mecklenburg-Vorpommern, nachdem ein Antrag auf Überprüfung der Genehmigung von Nord Stream 2 zuvor gescheitert war. Im Wesentlichen sollte mit der Klage das Bergamt Stralsund dazu verpflichtet werden, seinen Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2018 dahingehend zu ergänzen, dass weitere Gefährdungsmaßnahmen für das Projekt Nord Stream 2 angeordnet werden.⁶⁹ Konkret ging es dabei um die Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse zu Methan-Leckagen, die die DUH auf eine Studie zu Methanemissionen von U.S.-amerikanischer Gas- und Ölinfrastruktur stützte.⁷⁰ Dabei brachte die DUH vor, dass bei der ursprünglichen Genehmigung von Nord Stream 2 durch das Bergamt Stralsund die Gefahr von Methan-Leckagen nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Auch wenn diese für den seeseitigen Teil der Gaspipeline im deutschen Küstenmeer geprüft worden sei, enthielte die Prüfung nicht die Bilanz der Methanaustritte der gesamten Nord Stream 2-Förderanlage. Würde man diese berücksichtigen sowie die neue, in der Publikation beschriebene Methodik heranziehen, würde sich für das Projekt Nord Stream 2 eine enorme Klimaschädlichkeit ergeben. Bis zum Abschluss der Prüfung sollte der Weiterbau der Pipeline gemäß dem Klagebegehren ausgesetzt werden, indem der entsprechende Bescheid aufgehoben werden sollte.⁷¹ Bereits im frühen Prozessstadium lehnten nach Angaben der DUH sowohl das Bergamt Stralsund als auch die Nord Stream 2 AG eine dahingehende Untersuchung der Methanemissionen ab, unter anderem mit Berufung auf eine Studie, die von der Nord Stream 2 AG in Auftrag gegeben wurde.⁷² Die DUH legte des Weiteren eine Reihe von Widersprüchen beim BSH gegen die beiden Änderungsgenehmigungen ein.⁷³ Aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 1 VwGO konnte dadurch die letzte Änderungsgenehmigung erst Ende Mai 2021 in Kraft treten. In April 2021 erhob die DUH darüber hinaus Klage gegen das BSH vor dem Verwaltungsgericht Hamburg.⁷⁴ Unter Berufung auf den kürzlich ergangenen Beschluss des BVerfG zum Klimaschutzgesetz⁷⁵ beantragte die DUH zudem den Widerruf der Genehmigung von Nord Stream 2 von 2018 gemäß § 49 VwVfG.⁷⁶

Im Ergebnis blieben sowohl die Klagen der Umweltverbände vor dem OVG M-V als die Anträge beim BSH erfolglos. Zuletzt wies das OVG M-V am 16. 11. 2021 die Klage der DUH hinsichtlich der Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2018 als teilweise unzulässig und unbegründet zurück.⁷⁷ Zur Begründung führte das Gericht unter anderem an, dass die Pipeline sowohl im Hinblick auf die Gasdichtigkeit und mögliche Methanaustritte abschließend geprüft worden sei – einschließlich des russischen Teilabschnitts.⁷⁸ Die DUH behielt es sich allerdings vor, weiter gegen Nord Stream 2 juristisch vorgehen.⁷⁹

4.4 Durchführung der ökologischen Expertise in Russland

4.4.1 Verfahrensablauf

In Russland wurde das Verfahren der ökologischen Expertise für das Projekt Nord Stream 2 mit der Bewertung von Umweltauswirkungen (OVOS) eingeleitet.

Gemäß der entsprechenden Verordnung über die OVOS, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung für alle Etappen vorsieht, veröffentlichte die Nord Stream 2 AG am 12. Ap-

62) OVG Mecklenburg-Vorpommern, Az. 5 K 212/18 OVG; NABU, NABU klagt gegen Bau von Nord Stream 2, abrufbar unter: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/lebensraummeer/gefahren/23740.html> (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

63) OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 31. 5. 2018 – 5 KM 213/18 OVG, Rdnr. 15.

64) Fn. 64, Rdnr. 19.

65) Fn. 64, Rdnr. 15.

66) BVerfG, Beschluss vom 12. 7. 2018 – 1 BvR 1401/18.

67) Fn. 66, Rdnr. 7.

68) Fn. 66, Rdnr. 8.

69) Klage der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) vom 27. 7. 2020, OVG Mecklenburg-Vorpommern, Az. VR/23/2020/cz.

70) Alvarez et al. (2018), „Assessment of methane emissions from the U. S. oil and gas supply chain, Science, Reports, S. 1–53, abrufbar unter: https://tsapps.nist.gov/publication/get_pdf.cfm?pub_id=924889 (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

71) Siehe Klage der DUH, P. 1, S. 2.

72) DUH, Pressemitteilung vom 28. 1. 2021, abrufbar unter: <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-untermauert-klage-gegen-nord-stream-2-mit-neuen-erkenntnissen-zu-klimaschutz-un/> (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

73) DUH, Pressemitteilung vom 19. 2. 2021 mit weiteren Nachweisen, abrufbar unter: <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-geht-weiter-gegen-bau-von-nord-stream-2-vor-und-fordert-moratorium-fuer-klimasch/>.

74) Klage der DUH vom 12. 4. 2021, VR/09/2021/cz, abrufbar unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Nord_Stream_2/210413_DUH_Klageschrift_NS2_geschw%C3%A4rz.pdf (zuletzt aufgerufen am 20. 10. 2021).

75) BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rdnr. 1–270.

76) DUH, Antrag auf Widerruf der Genehmigung von Nord Stream 2 nach § 49 VwVfG vom 2. 6. 2021, abrufbar unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Nord_Stream_2/210602_DUH_Antrag_BSH_%C3%9Cberpr%C3%BCfung_NS2_web.pdf (zuletzt aufgerufen am 20. 10. 2021).

77) Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern: Pressemitteilung Nr. 17/2021 „Nordstream 2“ (Az.: 5 K 588/20 OVG), zuletzt aufgerufen am 20. 12. 2021, abrufbar unter: <https://www.mv-justiz.de/gerichte-und-staatsanwaltschaften/fachgerichte/verwaltungsgerichte/oberverwaltungsgericht/Aktuelles/?id=175696&processor=processor.sa.pressemitteilung> (Volltext des Urteils steht noch aus).

78) Fn. 77.

79) WELT, Oberverwaltungsgericht weist Deutsche-Umwelthilfe-Klage gegen Nord Stream 2 ab, abrufbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/article235099944/Nord-Stream-2-Oberverwaltungsgericht-weist-Deutsche-Umwelthilfe-Klage-ab.html> (zuletzt aufgerufen am 20. 12. 2021).

ril 2017 den Entwurf eines Projektplans einschließlich der vorläufigen Bewertung von Umweltauswirkungen.⁸⁰ Die Unterlagen wurden in vier Siedlungspunkten für 60 Tage ausgelegt.⁸¹ Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung in dieser Phase war es vor allem, den Untersuchungsrahmen für die weitere OVOS-Studie festzulegen. Nach Angaben der Nord Stream 2 AG erfolgte die Abstimmung auch mit den zuständigen Behörden auf allen drei Ebenen – der föderalen, regionalen und kommunalen Ebene.

Darüber hinaus wurden gezielt Besprechungen mit Vertretern von Umwelt-NGOs durchgeführt, wie unter anderem der „Runde Tisch zur Auswahl des Trassenverlaufs und Erhaltung der Biodiversität“ am 18. Mai 2017 in St. Petersburg.⁸²

Nach Abschluss der ersten Beteiligungsrunde wurde der Untersuchungsrahmen und die weitere Projektdokumentation einschließlich der Alternativenprüfung noch einmal überarbeitet. Von Beginn an war dabei der favorisierte Trassenverlauf der Pipeline durch den Kurgalski-Zakaznik mit einer Länge von 3,7 km besonders umstritten.

Vor dem Start der zweiten Beteiligungsrunde veröffentlichte die Nord Stream 2 AG ein von ihr beauftragtes Gutachten, das den Verlauf der Trasse durch den Zakaznik im Ergebnis als umweltverträglich bewertete.⁸³ Der darauf basierende überarbeitete Entwurf des OVOS-Berichts wurde im August 2017 erneut für 60 Tage ausgelegt und die Durchführung von Abstimmungen mit verschiedenen Zielgruppen angekündigt.⁸⁴ Bis November wurden größere öffentliche Konsultation durchgeführt und Stellungnahmen entgegengenommen. Diese waren gemäß Art. 4.5. der Verordnung für die Finalisierung des Projektplans, der Bestandteil der Unterlagen für die anschließende staatliche ökologische Expertise ist, zu berücksichtigen.

Am 23. November 2017 reichte die Nord Stream 2 AG einen Antrag auf staatliche ökologische Expertise bei der Umweltaufsichtsbehörde (*Rozprirodnadzor*) ein mit dem gewählten Trassenverlauf im Kurgalski-Zakaznik.

Zuvor wurden jedoch weitere Umweltverträglichkeitsprüfungen für das Projekt initiiert, die im Rahmen einer öffentlichen (gesellschaftlichen) ökologische Expertise stattfanden. Nahezu zeitgleich wurden hier zwei Nichtregierungsorganisationen tätig: die St. Petersburger NGO „EKOM“⁸⁵ sowie die Abteilung des Moskauer Forschungsinstituts für Umweltprobleme (NIPE) „Unabhängiges Zentrum ökologischer Expertisen“.⁸⁶

Die jeweiligen Kommissionen der Expertisen bestanden aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen Geografie, Biologie, Chemie, Ökologie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Ihren Abschlussbericht reichte die Kommission des „EKOM“ am 15. Januar 2018 bei der Umweltaufsichtsbehörde ein.⁸⁷ Der Bericht der NGO „NIPE“ folgte am 17. Januar 2018.⁸⁸

Kurz darauf, am 25. Januar 2018, erging eine positive Entscheidung der Staatlichen ökologischen Expertise für das Projekt Nord Stream 2, die die Umweltverträglichkeit der Gaspipeline feststellte. Im Anschluss daran konnte die Staatliche Hauptexpertise (*Glavgozekspertiza*) über das Projektvorhaben entscheiden und gab am 15. Mai 2018 ihren ebenfalls positiven Beschluss bekannt.⁸⁹

Auf dieser Grundlage beantragte die Nord Stream 2-AG daraufhin die 2 erforderlichen Baugenehmigungen. Für den landseitigen Teil der Pipeline wurde diese am 7. Juni 2018 vom Ministerium für Bauwesen, Wohnungs- und Kommunalwirtschaft erteilt. Am 14. August 2018 folgte die Erteilung der Genehmigung durch die Umweltaufsichtsbehörde für den seeseitigen Teil der Pipeline.

Ende des Jahres 2018 bis Anfang 2019 unternahm die Nord Stream 2 AG eine Reihe von Änderungen in der Projektplanung, die vor allem einer besseren logistischen Anpassung an die hydrologischen Gegebenheiten in der Narva-Bucht dienen sollten. Auch ein verstärkter Einsatz

von umweltverträglicher Technik spielte bei der Planänderung nach Angaben der Nord Stream 2-AG eine tragende Rolle.⁹⁰

Die aktualisierte Projektplanung erforderte gemäß Art. 11 Abs. 8 S. 4 des Gesetzes „Über die ökologische Expertise“ eine erneute Durchführung der staatlichen ökologischen Expertise, die auch eine Wiederholung des OVOS-Verfahren einschließt. Dieses wurde in März 2019 von der Nord Stream 2 AG initiiert.⁹¹

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung reichte die Nord Stream 2 AG ihren Antrag einschließlich der aktualisierten Projektunterlagen zur staatlichen ökologischen Expertise ein. Deren erneut positive Entscheidung erging am 22. November 2019. Auf dieser Grundlage erhielt die Nord Stream 2 AG die darauffolgende positive Entscheidung über das Projektvorhaben seitens der Staatlichen Hauptexpertise in Januar 2020 sowie die beiden erforderlichen Baugenehmigungen des Ministeriums für Bauwesen, Wohnungs- und Kommunalwirtschaft und der Staatlichen Umweltaufsicht.⁹²

Derzeit steht in Russland noch die Genehmigung für den Betrieb der Pipeline aus, die von der Staatlichen Technischen Aufsichtsbehörde (*Roztechnadzor*) erteilt wird. Bevor diese jedoch erteilt werden kann, bedarf es jedoch der Zertifizierungsmaßnahmen, die aufgrund der politischen Umstände nicht wie geplant durchgeführt werden konnten.

80) Nord Stream 2, Plan zur Beteiligung von interessierten Personen – Russland, S. 33 [in russ. Sprache], abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/ru/pdf/document/261> (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

81) Fn. 80, S. 34.

82) Nord Stream 2-AG, Nord Stream 2 and Environmental NGOs Discuss Route Selection in Russia, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/media-info/news-events/nord-stream-2-and-environmental-ngos-discuss-route-selection-in-russia-51> (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

83) FRECOM (2017), Projektdokumentation Nord Stream – 2. Vorläufige Materialien zur Umweltbewertung, S. 17.

84) Nord Stream 2-AG, Pressemitteilung vom 4. 8. 2017, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/media-info/news-events/nord-stream-2-begins-public-consultation-on-draft-eia-report-in-russia-68/> (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

85) Siehe Bericht zur Pressekonferenz der öffentlichen ökologischen Expertise der NGO „Bellona“ vom 16. 1. 2018, abrufbar unter: <https://bellona.ru/2018/01/16/severnoy-potok-2-experts> (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

86) Siehe dazu Webseite NIPE, abrufbar unter: http://niipe.com/?ELEMENT_ID=83 (zuletzt eingesehen am 9. 11. 2021).

87) EKOM, Schlussfolgerung der Expertenkommission der öffentlichen ökologischen Expertise zur Projektdokumentation Nord Stream-2“ [in russ. Sprache], abrufbar unter: https://ccb.se/Evidence2017/NS2/Conclusions_PEA_NS2_rus.pdf (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

88) NIPE, Schlussfolgerung der Expertenkommission der öffentlichen ökologischen Expertise zur Projektdokumentation Nord Stream-2“ [in russ. Sprache], abrufbar unter: <http://niipe.com/files/Сводное%20зак%20зак%20зак%20зак.pdf> (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

89) Staatliche Hauptexpertise Russlands, Mitteilung vom 15. 5. 2018, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/media-info/news-events/nord-stream-2-begins-public-consultation-on-draft-eia-report-in-russia-68> (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

90) Siehe dazu mit genaueren Ausführungen bei Nord Stream 2 (2019), „Nord Stream – 2“ in Russland. Maßnahmen zum Umweltschutz einschließlich der Bewertung von Umweltauswirkungen, S. 7 ff., abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/ru/pdf/document/200> (zuletzt aufgerufen am 9. 11. 2021).

91) Nord Stream 2, Plan zur Beteiligung von interessierten Personen – Russland, S. 33 [in russ. Sprache], abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/ru/pdf/document/261> (zuletzt aufgerufen am 20. 10. 2021).

92) Nord Stream 2 (2020), Background: Permitting Process in Russia, S. 6, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/de/pdf/document/181/> (zuletzt aufgerufen am 20. 10. 2021).

4.4.2 Materiell-rechtliche Begründung

Eine positive Bescheinigung der staatlichen ökologischen Expertise für das Projekt Nord Stream 2 erging sowohl für die ursprüngliche als auch die geänderte Fassung des Projektvorhabens. Die zuständige Staatliche Umweltaufsichtsbehörde begründete diese insbesondere mit den im Projektplan vorgesehenen Minderungsmaßnahmen für negative Umwelteinflüsse sowie Erhaltungsmaßnahmen für Ökosysteme, die derzeit einer hohen anthropogenen Belastung ausgesetzt sind.⁹³

Für eine genauere Betrachtung der materiell-rechtlichen Begründung kommt jedoch einschränkend hinzu, dass der Beschluss der Staatlichen Umweltaufsichtsbehörde nicht öffentlich zugänglich ist. Rechtsgrundlage dafür ist der Erlass der Umweltaufsichtsbehörde von 2014 über vertrauliche Informationen, der sich gemäß Nr. 6.1. auch auf den Beschluss einer staatlichen ökologischen Expertise erstreckt.⁹⁴ Ansonsten definiert das Gesetz „Über die ökologische Expertise“ in Art. 18 Abs. 6 einen eingeschränkten Kreis von Adressaten, denen der Beschluss einer staatlichen ökologischen Expertise zugestellt wird. Darunter fallen neben dem Antragsteller selbst eine Reihe von föderalen, regionalen und kommunalen Behörden sowie Kreditorganisationen, die am Projekt beteiligt sind.

Die Beschlüsse der beiden von Nichtregierungsorganisationen durchgeführten Expertisen sind dagegen auch öffentlich zugänglich. Diese kommen in ihren Prüfungen jedoch zu recht unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Expertise der St. Petersburger Expertenkommission unter der Leitung der NGO „EKOM“ gelangt primär zu dem Ergebnis, dass mögliche Alternativen nur unzureichend geprüft wurden. Unter anderem sei die Route nahe der Siedlung Venekjulja (südlich des Kurgalski-Zakaznik) in der finalen Projektplanung nicht näher betrachtet worden, obwohl diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur OVOS-Studie diskutiert worden sei.⁹⁵

Im Hinblick auf einschlägige Fachgesetze sieht die Expertenkommission unter anderem einen Widerspruch bei der Verlegung der Pipeline zu den Schutzziele des Gesetzes „Über die besonders geschützten Naturgebiete“ sowie der bereits geltenden neuen Verordnung zum Kurgalski-Zakaznik.

Ein zentraler Aspekt der Expertise ist dabei die prognostizierte Gefährdung des Seeadlers – einer vom Aussterben bedrohten, im Kurgalski-Zakaznik heimischen Art. Damit sei ein Verstoß gegen Art. 24 des Gesetzes „Über die Tierwelt“ sowie Rote Listen gefährdeter Arten auf regionaler und föderaler Ebene gegeben.⁹⁶ Zu einem vergleichbaren Ergebnis gelangt die Expertise auch im Hinblick auf gefährdete Pflanzenarten.⁹⁷

Mit der Verlegung der Gaspipeline durch offene Rohrgräben werde auch gegen das Gesetz „Über den Umweltschutz“ verstoßen, da dieses unter anderem in Art. 3 den Vorrang des Erhalts von natürlichen Ökosystemen, Landschaften und Naturverbunden vorsieht.⁹⁸

Hier konstatiert die Expertenkommission auch doppelte Standards im Vergleich zur Umsetzung des Bauvorhabens in Deutschland: Auf deutscher Seite sollen entsprechende Abschnitte der Pipeline mithilfe der weitaus umweltschonenderen Mikrotunnel-Technik verlegt werden, obwohl die betreffenden Gebiete in Deutschland weniger schützenswert seien.⁹⁹ Dies stelle einen Verstoß gegen das Prinzip der Anwendung der besten Umweltpolitik und der besten verfügbaren Technologien dar.

Insgesamt sieht die Expertenkommission in der analysierten Projektplanung auch einen Verstoß gegen das Gesetz „Über die ökologische Expertise“, die sie mit der Unvollständigkeit und Widersprüchlichkeit der Projektunterlagen begründet sowie einer Missachtung des Prinzips der ökologischen Sicherheit.¹⁰⁰

Die Prüfung der Expertenkommission unter der Leitung des Moskauer Forschungsinstituts für Umweltprobleme erstreckt sich sowohl auf den landseitigen als auch seeseitigen Teil des Projektgebiets.¹⁰¹

Bei der Prüfung der Auswirkungen des Baus und Betriebs der Pipeline stellt auch hier die Expertenkommission fest, dass das Projekt, sofern keine Maßnahmen ergriffen werden, eine unmittelbare Gefährdung und Vernichtung von bedrohten Pflanzenarten im Kurgalski-Zakaznik verursachen würde.¹⁰² Allerdings schließt die Kommission diese Gefahr bei einer strengen Beachtung von geplanten Umpflanzungsmaßnahmen praktisch aus.¹⁰³

Des Weiteren stellt die Moskauer Expertenkommission ebenfalls potentielle negative Auswirkungen des Projekts auf den Seeadler fest: Es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser sein Nest zeitweilig oder dauerhaft aufgeben werde.¹⁰⁴ Weiter geht die Prüfung jedoch nicht auf die Erhaltung des Seeadlers ein, mit Ausnahme seiner Erwähnung im Monitoringkonzept.¹⁰⁵

Dagegen stellt die Expertenkommission fest, dass die Prognose des zukünftigen globalen Bedarfs an Erdgas vonseiten des Vorhabenträgers unzureichend dargelegt worden sei. Dies gelte auch für Analysen von Umweltauswirkungen der ersten Nord Stream-Pipeline, die zu dem Zeitpunkt bereits fünf Jahre in Betrieb war.¹⁰⁶ Weitere Punkte wie z. B. die ungenügende Qualität von Kartenmaterial sind ebenfalls in diesem Abschnitt aufgeführt. Darauf basierend formuliert die Kommission eine Reihe von Empfehlungen für die Überarbeitung der Projektunterlagen, darunter auch die Ausarbeitung eines detaillierten Plans für Kompensationsmaßnahmen, die nach den Etappen „Bau“ und „Betrieb“ der Pipeline gegliedert sowie nach Jahren und Kompensationsumfang konkretisiert sein sollen.¹⁰⁷

Abweichend von der Schlussfolgerung der St. Petersburger Kommission gelangt die Moskauer Kommission zu dem Ergebnis, dass das Projekt Nord Stream 2 im Wesentlichen im Einklang mit den Vorschriften des russischen und internationalen Rechts stehe.¹⁰⁸

Die geplante technische Umsetzung des Projekts sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Laufe seiner Realisierung würden eine Minimierung von negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ermöglichen. Im Ergebnis betrachtet die Expertenkommission die voraussichtlichen Auswirkungen des Projekts als umweltverträglich.¹⁰⁹

93) TASS, Meldung vom 25. 1. 2018 [in russ. Sprache], abrufbar unter: <https://tass.ru/obschestvo/4903602> (zuletzt aufgerufen am 20. 10. 2021).

94) Ministerium für Naturressourcen und Ökologie RF/Staatliche Umweltaufsichtsbehörde, Erlass vom 5. 11. 2014, N 13-p.

95) EKOM, Schlussfolgerung der Expertenkommission der öffentlichen ökologischen Expertise zur Projektdokumentation Nord Stream-2“ [in russ. Sprache], S. 12.

96) Fn. 95, S. 17f.

97) Fn. 95, S. 48f.

98) Fn. 95, S. 20.

99) Fn. 95, S. 61.

100) Fn. 95, S. 19f.

101) NIPE, Schlussfolgerung der Expertenkommission der öffentlichen ökologischen Expertise zur Projektdokumentation Nord Stream-2“ [in russ. Sprache], abrufbar unter: <http://niipe.com/files/Сводное%20заключение%2009ЭЭ.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

102) Fn. 101, S. 70.

103) Fn. 101

104) Fn. 101, S. 71.

105) Fn. 101, S. 94.

106) Fn. 101., S. 102.

107) Fn. 101., S. 103f.

108) Fn. 101., S. 105.

109) Fn. 108.

4.4.3 Reaktionen von Umwelt- und Naturschutzorganisationen

Bei den russischen Umwelt- und Naturschutzorganisation löste die Planung und anschließende Genehmigung des Projekts Nord Stream 2 gemischte Reaktionen aus. Der WWF Russia verfolgte dabei seit Beginn der Planung eine gemäßigte Position. Mit einer Stellungnahme, die noch vor Abschluss der staatlichen ökologischen Expertise erfolgte, schloss sich die regionale Abteilung der Position des WWF International an, die das Projektvorhaben nicht grundsätzlich ablehnte.¹¹⁰ Das Projekt entspreche im Wesentlichen den Belangen des Naturschutzes. Vorrangiger Stein des Anstoßes sei aber die Verlegung der Pipeline im Kurgalski-Zakaznik mithilfe von offenen Rohrgräben.¹¹¹

Nach Bekanntwerden des positiven Beschlusses der staatlichen ökologischen Expertise blieb der WWF Russia der Auffassung, dass die Umsetzung des Projekts aus sozioökonomischen Gründen wichtig sei, die Verlegung der Pipeline auf dem Gebiet des Kurgalski-Zakaznik aber nicht akzeptiert werde.¹¹²

Greenpeace Russia ging frühzeitig gegen das Vorhaben vor und erhob bereits gegen die Änderung der Verordnung über den Kurgalski-Zakaznik von Juli 2017 Anfechtungsklage beim Leningrader Regionalgericht.¹¹³ Dieses lehnte die Klage allerdings als unbegründet ab, woraufhin Greenpeace Berufung beim Obersten Gericht der Russischen Föderation einlegte. In seinem Urteil vom 14. März 2018¹¹⁴ bekräftigte das Gericht jedoch die Entscheidung des Leningrader Regionalgerichts vom 27. Oktober 2017.

Zur Begründung führte das Gericht an, dass weder ein Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen noch materielles Recht ersichtlich sei. Das Gericht der ersten Instanz habe richtig geschlussfolgert, dass das Verfahren für den Erlass der Verordnung im Einklang mit dem geltenden Recht durchgeführt worden sei.¹¹⁵ Die Kläger hatten unter anderem beanstandet, dass die Änderungsverordnung ohne jegliche Anhörungen und Öffentlichkeitsbeteiligung ergangen sei sowie keinen positiven Beschluss einer staatlichen ökologischen Expertise vorweisen könne. Dieser Einwand wurde vom Obersten Gericht zurückgewiesen, indem es anführte, dass Entwürfe von Rechtsakten nicht Gegenstand einer ökologischen Expertise gemäß Art. 12 des Gesetzes „Über die ökologische Expertise“ seien.¹¹⁶

In materiell-rechtlicher Hinsicht bestätigte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Änderungen der Verordnung, die weitreichende Ausnahmen vom Schutzregime für lineare Infrastrukturobjekte begründen. Nach Auffassung des Gerichts widersprechen die Änderungen der Verordnung nicht den Zielen und Aufgaben eines Zakazniks, zumal das Schutzgebiet auch zwei Siedlungsgebiete einschließt, deren Bewohner ein Recht auf ein „würdiges Leben“ hätten.¹¹⁷ Dabei hob das Oberste Gericht den besonderen Stellenwert von linearen Infrastrukturobjekten im russischen Recht hervor. So würde eine Reihe von föderalen Gesetzen Ausnahmen für diese Objekte zulassen, darunter auch der Waldkodex, der eine solche Ausnahme auch bei besonders schützenswerten Wäldern vorsehe.

Es sei im Sinne des föderalen Gesetzgebers, auch bei Verböten zu Zwecken des Umweltschutzes, Ausnahmen für lineare Infrastrukturobjekte zu ermöglichen.¹¹⁸

Zur etwa gleichen Zeit hatte Greenpeace auch gegen die Nord Stream 2 AG geklagt, mit dem Ziel, den Bau der Pipeline mithilfe offener Gräben im Kurgalski-Zakaznik zu stoppen. Nach Klärung der sachlichen Zuständigkeit verwies das Moskauer Bezirksgericht der Stadt St. Petersburg die Klage an das Leningrader Regionalgericht.

Im Urteil vom 10. 12. 2018 wies das Gericht auch diese Klage als unbegründet zurück.¹¹⁹ Das Urteil stieß auf breite Ablehnung bei Umwelt- und Naturschutzvereinen sowie einzelnen Expertinnen und Experten.¹²⁰

5. Umweltrechtliche Bewertung der Genehmigungen für die Gaspipeline Nord Stream 2

Die vorangegangene Darstellung hat gezeigt, dass das Projekt der Gaspipeline Nord Stream 2 zahlreiche gegensätzliche Bewertungen hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit geltenden Umweltvorschriften in Deutschland und Russland erfahren hat.

Im Ergebnis stehen sich vor allem die Position der Umwelt- und Naturschutzverbände sowie die Position des Vorhabenträgers Nord Stream 2 AG einschließlich der jeweiligen nationalen Behörden und Gerichte gegenüber. Bei der Einordnung und Bewertung des Projekts aus umweltrechtlicher Sicht soll zunächst zwischen Deutschland und Russland unterschieden werden.

5.1 Deutschland

In der Gesamtschau kann für das deutsche Genehmigungsverfahren seitens der Behörden Bergamt Stralsund und BSH konstatiert werden, dass verfahrensrechtliche Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich gewahrt wurden. Die Zuständigkeit der prüfenden Behörden war gegeben, die vorgegebenen Verfahrensschritte nach §§ 15 ff. UVPG wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt, auch wurde die Form (schriftliche Stellungnahmen, mündliche Anhörungen und Erörterungen) eingehalten. Verfahrensfehler bei der UVP, die zu einer Aufhebung der Entscheidung führen könnten, sind im Fall des Projekts Nord Stream 2 nicht ersichtlich.

Diskussionswürdig ist jedoch, ob bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens Abwägungsfehler vorliegen könnten, sodass Umweltbelange im Verhältnis zu wirtschaftlichen Aspekten des Projekts nicht richtig eingeschätzt oder gewichtet wurden. Auf Ersteres stützt sich im Wesentlichen auch die Position der Deutschen Umwelthilfe.

Hinsichtlich der Fehleinschätzung könnte angenommen werden, dass das Bergamt Stralsund mit der Ablehnung des Antrags der DUH auf Planergänzung die Gefahr einer Methan-Leckage verkannt haben könnte. Sollte die An-

110) WWF Russia, Konkretisierung der Haltung des WWF Russia zum Projekt „Nord Stream – 2“ vom 12. 1. 2018 [in russ. Sprache], abrufbar unter: <https://wwf.ru/resources/news/neft-i-gaz/utochenie-pozitsii-wwf-rossii-po-proektu-severnoy-potok-2/> (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

111) Fn. 110.

112) Neft Kapital, Beitrag vom 10. 9. 2018 [in russ. Sprache], abrufbar unter: <https://oilcapital.ru/news/companies/10-09-2018/wwf-rossii-ne-protiv-severnogo-potoka-2-no-ne-soglasen-s-prokladkoy-cherez-kurgalskiy-zakaznik> (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

113) Interfax Rossija, Bericht vom 5. 9. 2017 [in russ. Sprache], abrufbar unter: <https://www.interfax-russia.ru/northwest/report/sud-v-sentyabre-rassmotrit-isk-grinpis-osparivayushchiy-stroitelstvo-severnogo-potoka-2-cherez-kurgalskiy-zakaznik>.

114) Oberstes Gericht der Russischen Föderation, Urteil vom 14. 3. 2018, N 33-АПГ18-1 [in russ. Sprache], abrufbar unter: <https://legalacts.ru/sud/apelliationnoe-opredelenie-verkhovnogo-suda-rf-ot-14032018-n-33-apg18-1/> (zuletzt aufgerufen am 22. 10. 2021).

115) Fn. 114, S. 6/19.

116) Fn. 114, S. 7/19.

117) Fn. 114, S. 9/19.

118) Oberstes Gericht der Russischen Föderation, Urteil vom 14. 3. 2018, N 33-АПГ18-1, S. 10/19.

119) Morvesti, Mitteilung vom 10. 12. 2018 [in russ. Sprache], abrufbar unter: <http://www.morvesti.ru/news/1679/76000/> (zuletzt aufgerufen am 22. 10. 2021).

120) Bellona, Nord Stream 2 AG gewinnt Gerichtsverfahren gegen Greenpeace [in russ. Sprache], abrufbar unter: <https://bellona.ru/2018/12/10/nord-stream-court/> (zuletzt aufgerufen am 22. 10. 2021).

nahme der von der DUH vorgebrachten Studien zutreffen und die Methanaustritte 60–80 % über der zuvor angenommenen Rate liegen, wäre tatsächlich eine Fehleinschätzung der negativen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Klima gegeben. Allerdings stützt sich die DUH in ihrer Argumentation auf insgesamt zwei Studien, von denen sich eine auf U. S.-amerikanische Gas- und Ölpipelines bezieht. Dabei räumt die DUH ein, dass sich Erdgas aus verschiedenen Ländern und Quellen beispielsweise in der konkreten Zusammensetzung unterscheiden könne. Für den Fall der Erdgaspipeline Nord Stream 2 beschränkt sich die Argumentation der DUH bisher jedoch auf Annahmen, dass die Prognosen der Nord Stream 2-AG „nicht auf validen Angaben“ beruhen würden.¹²¹ Für eine Rücknahme der bereits erteilten Genehmigungen bedarf dieser Einwand jedoch weiterer Konkretisierung und entsprechender Belege.

Hinzu kommt, dass die EU-Kommission Erdgas für die nächste Zeit als nachhaltige Investition eingestuft hat und dessen Rolle als Brücke zur Klimaneutralität erheblich aufgewertet hat.¹²²

Fraglich bleibt dennoch, ob die Gewichtung der wirtschaftlichen und ökologischen Belange fehlerhaft gewesen sein könnte, weil die Behörden das wirtschaftliche Interesse an der Gaspipeline unangemessen hoch gegenüber dem Umwelt- und Naturschutz bewertet haben könnten. Dem muss entgegengehalten werden, dass dem Bau und Betrieb von Transit-Rohrleitungen auch nach deutschem Recht ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Der Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde ist gering, sodass die Versagung einer Genehmigung für Transit-Rohrleitungen nur infrage kommt, wenn eine Gefährdung nicht durch Befristung, Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Allerdings konnten weder die Genehmigungsbehörden noch das OVG Mecklenburg-Vorpommern oder BVerfG die Gefährdung von Umweltbelangen mit entsprechender Relevanz feststellen.

Nachvollziehbar ist der hohe Stellenwert von Rohrleitungen bei Abwägungsentscheidungen aufgrund der gewährleistetesten Energieversorgung der Bevölkerung, die „als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine Leistung ist, derer der Einzelne zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“.¹²³

In diesem Zusammenhang stellt sich aber letztendlich die Frage, ob der Bedarf an zusätzlichem Erdgas für Deutschland und Europa, der durch die Nord Stream 2-Pipeline sichergestellt werden soll, überhaupt gegeben ist. Andernfalls könnte tatsächlich davon ausgegangen werden, dass die Abwägung der Behörde auf einer Fehleinschätzung basiert.

Von den Umwelt- und Naturschutzorganisationen wird der weitere Bedarf an Erdgas aus Russland bereits in der Klage vom 2. März 2018 in einem entsprechenden Gutachten verneint. Auch ein aktuelles Gutachten aus dem Jahr 2021, das vom NABU in Auftrag gegeben wurde, gelangt zu diesem Ergebnis.¹²⁴ Bereits zum ersten Gutachten hatte das OVG Mecklenburg-Vorpommern allerdings angemerkt, dass dieses im Hinblick auf Untersuchungsumfang und -tiefe nicht mit dem von der Nord Stream 2 AG vorgelegten Gutachten¹²⁵ vergleichbar sei. Zudem sei beim ersten und zweiten Gutachten, das seitens des NABU in Auftrag gegeben wurde, erkennbar, dass die Untersuchung gar nicht auf das ursprüngliche Gutachten der Nord Stream 2-AG eingehe, was dem OVG ebenfalls fragwürdig erscheint.

Im Ergebnis erscheint es nach bisherigem Stand durchaus nachvollziehbar, dass weder das OVG Mecklenburg-Vorpommern noch das BVerfG schwerwiegende Verfahrens- oder Abwägungsfehler feststellen konnten und die Rücknahme der erteilten Genehmigungen beziehungsweise Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses ablehnten.

Die aktuelle Knappheit der deutschen Gasvorräte, die sich seit Ende 2021 zuspitzt, spricht für die Richtigkeit der Annahme des zusätzlichen Gasbedarfs, auf dem die Genehmigungsentscheidung beruht.¹²⁶

5.2 Russland

Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Genehmigungsverfahren für die Gaspipeline Nord Stream 2 in Russland gestaltet sich die Einordnung und Bewertung schwieriger. Der Umstand, dass der Beschluss der staatlichen ökologischen Expertise als vertrauliche Information gilt und nur durch knappe Stellungnahmen der Umweltaufsichtsbehörde dokumentiert ist, verhindert eine umfassende Beurteilung.

Dies ist insbesondere deshalb kritisch zu sehen, weil die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von zwei Gutachten öffentlicher ökologischer Expertisen erfolgen musste. Wie weit, und ob überhaupt, diese am Ende tatsächlich in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind, kann im Ergebnis nicht überprüft werden.

Insgesamt erscheint die Entscheidung der Umweltaufsichtsbehörde, den landseitigen Trassenabschnitt der Gaspipeline in einem Naturschutzgebiet von regionaler und internationaler Bedeutung zu genehmigen, recht fragwürdig. Dennoch muss hier eingeräumt werden, dass das russische Recht für lineare Infrastrukturobjekte wie Erdgaspipelines durchaus Ausnahmen vorsehen kann. Eine solche Ausnahme wurde zuvor in die Verordnung über das betreffende Naturschutzgebiet aufgenommen, sodass sich die Umweltaufsichtsbehörde in ihrer Entscheidungsfindung in legitimer Weise darauf stützen konnte.

Ein ausschlaggebender Punkt waren dabei auch die von der Nord Stream 2 AG vorgelegten Kompensationsmaßnahmen. Tatsächlich hat die Nord Stream 2 AG auf dem Gebiet bereits eine Reihe von Maßnahmen vorgenommen. Dazu zählt die Umsetzung der Strategie ECo-I (Environmental and Community Initiatives), durch die der Projektträger einen Beitrag zum Biodiversitätsschutz und sozialer Entwicklung in der Region leisten soll.¹²⁷ Auch hatte die Nord Stream 2 AG zugesagt, die Erstellung eines Managementplans für den Kurgalski-Zakaznik in Auftrag zu geben. Die Grundlage dafür wurde im Juli 2020 in Form einer sog. Visioning-Studie gelegt.¹²⁸ Weitere Maßnahmen

121) Fn. 69, S. 7.

122) Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 1. 1. 2022, einsehbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_2 (zuletzt aufgerufen am 23. 2. 2022).

123) OVG Mecklenburg-Vorpommern, Az. 5 K 213/18 OVG, Rdnr. 27 mit weiteren Nachweisen.

124) DIW Berlin (2021), Die kurz- und langfristige Bedarfsentwicklung im deutschen und europäischen Erdgasmarkt: Stellungnahme zur Fertigstellung und Inbetriebnahme des Nord Stream 2 Pipeline-Projekts abrufbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.808627.de/diwwkompakt_2021-162.pdf (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

125) Prognos (2017), Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz, abrufbar unter: https://www.prognos.com/sites/default/files/2021-01/20170406_prognos_studie_europaeische_gasbilanz_final_01.pdf (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

126) Vgl. Strom-Report, Energiekrise, einsehbar unter: <https://strom-report.de/gasknappheit-deutschland/> (zuletzt aufgerufen am 23. 2. 2022).

127) Weiteres unter: Nord Stream 2, Eco-I in Russia, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/responsibility-sponsoring/eco-i-russia/> (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

128) Siehe dazu: Nord Stream 2 (2020), Visioning-Studie für nachhaltiges Management des Kurgalski-Naturschutzgebietes veröffentlicht, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/de/media-info/neuigkeiten/visioning-studie-fur-nachhaltiges-management-des-kurgalski-naturschutzgebietes-veroeffentlicht-145/> (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

wie ein Biodiversitätsaktionsplan¹²⁹ oder praktische Aktivitäten wie die Aussetzung von atlantischen Lachsen und Seeforellen in russischen Gewässern¹³⁰ reihen sich in die weitreichenden Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturschutz ein. Nicht zuletzt sollte erwähnt werden, dass die Nord Stream 2 AG frühzeitig auf die Kritik an der Methodik der Pipelineverlegung mithilfe offener Rohrgräben reagiert hatte und zum umweltschonenderen Trenchbox-Verfahren übergegangen war. Dieses minderte den Eingriffsradius erheblich, da es den Baukorridor um etwa 50 % gegenüber dem klassischen Verfahren verkleinern konnte.¹³¹

In der Gesamtschau sollte jedoch die Verlegung der Gaspipeline durch das Naturschutzgebiet gegen den Widerstand von Umwelt- und Naturschutzorganisationen sowie einer breiteren Öffentlichkeit kritisch bewertet werden. Es ist durchaus zweifelhaft, dass sich die durch den Eingriff geschädigte Biodiversität in vollem Umfang wiederherstellen lassen wird. Da Eingriffe in besonders geschützte Gebiete grundsätzlich zu unterlassen sind und es sich hierbei um einen gewichtigen Eingriff handelt, sind mögliche Abwägungsfehler im Rahmen der staatlichen ökologischen Expertise in Russland nicht auszuschließen. Die fehlende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungen der staatlichen Hauptexpertise ist dabei ein größerer Kritikpunkt, insbesondere vor dem Hintergrund der Einbringung von zwei öffentlichen ökologischen Expertisen, deren Rolle bei der Entscheidungsfindung nicht ersichtlich ist.

Für die Zukunft würde es sich empfehlen, die Transparenz der Zulassungsentscheidungen von russischen Behörden deutlich zu erhöhen. Einwänden von Umwelt- und Naturschutzorganisationen sollte bei der Planung und Genehmigung von Großprojekten ein höheres Gewicht beigemessen werden. Bisher war allerdings auch in den Rechtschutzverfahren vor russischen Gerichten ersichtlich, dass Umweltbelange nach wie vor hinter dem ökonomischen Interesse an einem Projekt zurückbleiben.¹³²

6. Ausblick

Sollte das Projekt Nord Stream 2 aufgrund einer politischen Entspannung in Zukunft weiterverfolgt werden, sollten auch die Einwände von Umwelt- und Naturschutzorganisationen im Hinblick auf mögliche Klimaschäden auf deutscher und russischer Seite aufgegriffen und erörtert werden. Eine weitreichende Beteiligung der Organisationen am Monitoring der Pipeline sollte ermöglicht werden.

Jedoch bleibt es allein aus umweltrechtlicher Sicht schwierig, zugunsten einer vollständigen Aufhebung der für Nord Stream 2 bereits erteilten Genehmigungen zu argumentieren. Auch würde sich in diesem Fall eine neue umwelt- und naturschutzrelevante Problematik ergeben – der Umgang mit einer bereits verlegten Pipelinetrasse von 1230 Kilometern, deren Rückbau weitere Belastungen für den Umwelt- und Naturschutz schaffen würde.

Darüber hinaus hätte die Pipelinetrasse Nord Stream 2 durchaus Potential für innovative Nutzungskonzepte wie z. B. den Einsatz der Leitung für Transport von Wasserstoff, der vor dem aktuellen Projektstopp bereits diskutiert wurde.¹³³ Die derzeit vielversprechende Erforschung von Wasserstoff als Energieträger der Zukunft könnte somit die Bedenken, die bei Erdgas hinsichtlich seiner Klimaschädlichkeit bestehen, ausräumen.

Dennoch wird es vor dem Hintergrund der politischen Komponente, die bei Nord Stream 2 wie in keinem anderen Großprojekt zum Tragen kommt, besonders schwierig sein, weitgehende Akzeptanz zu erreichen. Sollte das Projekt endgültig scheitern, wird dies daher vor allem der politischen Komponente geschuldet sein und weniger den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

129) Nord Stream 2 (2019), Biodiversity Action Plan, abrufbar unter: <https://es.nord-stream2.com/en/pdf/document/340/> (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

130) Nord Stream 2 (2020), Nord Stream 2 beginnt mit der letzten Aussetzung von Jungfischen in russischen Gewässern während der Bauphase, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/de/media-info/neuigkeiten/nord-stream-2-beginnt-mit-der-letzten-aussetzung-von-jungfischen-in-russischen-gewassern-waehrend-der-bauphase-142/> (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

131) Siehe dazu Nord Stream 2 (2018), Trenchbox construction method, abrufbar unter: <https://www.nord-stream2.com/media-info/images/trenchbox-construction-method-711/> (zuletzt aufgerufen am 24. 3. 2021); NANGS, Beitrag vom 12. 1. 2018, abrufbar unter: <https://nangs.org/news/ecology/ne-tak-ponyali-wwf-otmezhevalsya-ot-pozitsii-wwf-germanii-i-nabu-po-gazoprovodu-severnyj-potok-2> (zuletzt aufgerufen am 24. 11. 2021).

132) *Trunk* (2011), in: Düring, Umweltrecht und Umweltpolitik in Russland, S. 7.

133) MDR, Bericht vom 20. 5. 2021, abrufbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/russland-wasserstoff-nordstream-100.html> (zuletzt aufgerufen am 20. 10. 2021).